

PRO SCHURWALD e.V.

Pro Schurwald e.V. Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Landratsamt Göppingen
Herrn Landrat Markus Möller
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Pro Schurwald e.V.
Pfarrstr. 38
73666 Baltmannsweiler

per E-Mail

Datum 28. Oktober 2025
Internet: www.pro-schurwald.com
E-Mail pro-schurwald@web.de

Windkraftprojekt GP-05 Sümpfesberg / Königseiche 18. Zwischenstandsbericht des Umweltschutzamtes Göppingen vom 24.10.2025

Sehr geehrter Herr Möller,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 20.10.2025; der 18. Zwischenstandsbericht des Umweltschutzamtes Göppingen soll wohl auch hierauf eine Antwort geben. Deshalb nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

- **Bekannt gegebene Messstellen**

In dem Bericht wird unter Punkt 1 die hohe fachliche Kompetenz, Objektivität und Unabhängigkeit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen hervorgehoben. Unter anderem wird auch der TÜV Süd, welcher die Schallprognose vom 17.07.2018 für GP-05 Sümpfesberg / Königseiche erstellt hat, erwähnt.

Hierzu ist anzumerken, dass die vom TÜV Süd für GP-05 erstellte Schallprognose die reale Situation vor Ort nicht wiedergibt. Die heute in Baiereck bestehende Lärmproblematik wurde in der Schallprognose in keinsten Weise vorhergesehen. Die **Erfahrungen in Baiereck zeigen, dass Schallprognosen für Windkraftanlagen eine hohe Unsicherheitsspanne aufweisen**, auch dann, wenn der Verfasser eine bekannt gegebene Messstelle ist.

- **Abnahmemessung**

Die BI PRO SCHURWALD hatte mit Schreiben vom 08.07.2025 dem Landratsamt Göppingen dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Emissionsmessung nach FGW TR-1 i.V.m. der DIN 61400-11 (2019) am Standort GP-05 nicht gegeben sind und als Abnahmemessung eine Langzeit-Immissionsmessung vorgeschlagen.

Unsere Argumentation hat das Landratsamt Göppingen offensichtlich aufgegriffen, denn in dem Bericht wird unter Punkt 2 ausgeführt, dass **das Landratsamt vom Betreiber gefordert hat** bei der Abnahmemessung **neben der Emissionsmessung auch eine Immissionsmessung durchzuführen**.

Allerdings wird **diese Forderung des Landratsamtes vom Betreiber nicht umgesetzt**. Im gleichen Absatz des Berichts heißt es: „Im Rahmen der **Abnahmemessung** am Windpark Königseiche ist derzeit **eine Emissionsmessung geplant**.“

Warum konnte oder wollte sich das Landratsamt gegenüber dem Betreiber mit seiner Forderung nach einer Immissionsmessung nicht durchsetzen?

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die **Voraussetzungen für eine Emissionsmessung am Standort GP-05 nicht gegeben sind** (Schreiben vom 08.07.2025).

Zudem sind **parallele Emissions- und Immissionsmessung abzulehnen**, denn es ist nicht sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Messung am Immissionsort, gleichzeitig schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen vorliegen und Betriebsphasen gegeben sind, die zu den höchsten Belastungen führen.

An der Forderung nach **Langzeit-Immissionsmessungen** mit anschließender intensiver **Suche** nach den **Betriebsphasen**, die zu den **höchsten Belastungen** führen, wird festgehalten.

- **Eigene Sachverhaltsermittlung**

In dem Bericht wird unter Punkt 3 ausgeführt: „Für die rechtlich maßgebliche Bewertung sind ... Messungen und Auswertungen ... durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle erforderlich.“

Dies kann nur so verstanden werden, dass **für die rechtliche Bewertung des Landratsamtes nur die Aussagen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle maßgeblich sind**.

Die Auswertungen Privater werden zwar in die Prüfung einbezogen, dann aber bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung doch nicht berücksichtigt. Dies passt auch zu den Aussagen im 17. Zwischenstandsbericht wonach die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlagen erfolgte, weil die Auffälligkeitsmessung der bekannt gegebenen Messstelle ohne Befund (keine Tonhaltigkeit) war. Private Messungen und Erhebungen, sowie Bürgerbeschwerden blieben unberücksichtigt (wie auch unser Schreiben vom 25.09.2025).

Dieser Standpunkt ist nicht haltbar. Das Landratsamt Göppingen, als Genehmigungs- und technische Überwachungsbehörde, ist zur **eigenen Sachverhaltsermittlung verpflichtet**. Das Landratsamt muss selbst prüfen und sich ein **eigenes Urteil bilden**. Es darf sich nicht nur auf die Aussagen Dritter verlassen. Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 21.02.2025.

- **Nachtbetrieb**

Ferner wird in dem Bericht ebenfalls unter Punkt 3 ausgeführt: „... hat das Landratsamt den Betreiber ... gebeten, bis zur Durchführung und Auswertung der schalltechnischen Abnahmemessung in den Nachtstunden eine leistungsmindernde Betriebsweise zu fahren, ...“

Dem Landratsamt Göppingen liegt **kein FGW TR-1 konformer Prüfbericht einer Typvermessung** der Nordex N149 vor (Stand 05.05.2025).

Für diesen Fall empfiehlt sowohl die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), als auch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) **den Nachtbetrieb der Anlagen** zunächst nicht zuzulassen und **bis zur Vorlage eines** (FGW TR-1 konformen) **Vermessungsberichts aufzuschieben**.

Warum folgt das Landratsamt Göppingen nicht diesen Empfehlungen?

Das Landratsamt bittet den Betreiber - unbeschadet der rechtlichen Bewertung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – um eine leistungsmindernde Betriebsweise und das nur für Zeiten mit bestimmten Windrichtungen und Wetterlagen.

Die **Genehmigung des Nachtbetriebs** der Windkraftanlagen widerspricht den Empfehlungen der LAI und der LUBW und ist **unzulässig**. Das Landratsamt sollte nicht beim Betreiber um eine schallreduzierte Betriebsweise betteln, sondern den Nachtbetrieb untersagen.

Wir verweisen hierzu auf unser Mail vom 12.06.2025.

Es ist auch deutlich zu machen, dass eine **veränderte Betriebsweise der erteilten Genehmigung widerspricht**. Ein sogenannter schall- (eigentlich:leistungs-) reduzierter Modus ist nicht genehmigt worden. Folglich bittet das Landratsamt den Betreiber faktisch um einen ungenehmigten Betrieb.

Ein sogenannter **schallreduzierter Modus stellt den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht sicher**. Denn schon der Betrieb vor dem Getriebetausch führte erwiesenermaßen gerade in Schwachlastphasen zu außergewöhnlich hohen Tonzuschlägen. Diese Situation ist auch nach dem Getriebewechsel mit bisher festgestellten Tonzuschlägen von bis zu 4 dB(A) am Immissionsort nach wie vor feststellbar.

Der 18. Zwischenstandsbericht verstärkt die Zweifel an der Fachkompetenz, der Rechtmäßigkeit des Handelns und der Durchsetzungsfähigkeit des Umweltschutzamtes Göppingen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bertram Feuerbacher

Michael Haueis